

I. Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Schwabach

- Rechtsgrundlagen -

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Nach Art. 87 der Gemeindeordnung darf eine Stadt Unternehmen nur errichten, übernehmen,

- ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf der Stadt steht,
- die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
- bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privater Seite erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß Art. 92 der Gemeindeordnung muss bei einer Beteiligung der Stadt an einer

- im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt sein, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt,
- die Stadt angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält und
- die Haftung der Stadt auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde von der Haftungsbegrenzung befreit.